

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/623**

A04/1

**Anhörung von Sachverständigen**  
der Kommission  
zur Wahrnehmung der Belange der Kinder

**„Gewalt im kirchlichen Raum“**

am Donnerstag, dem 10. August 2023,

**Stellungnahme**

---

**1. Wie stellt sich die aktuelle Situation hinsichtlich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Kontext dar (mit der Bitte um Berücksichtigung auch der nachfolgenden Punkte)?**

**a) Peer-to-Peer Gewalt**

Sexuelle Gewalt unter Gleichaltrigen ist im Alltag von Kindern und Jugendlichen ein immer häufigeres Phänomen. Es wurde lange Zeit, nicht nur in der Forschung, sondern auch in der Pädagogik zu wenig beachtet. Hierbei müssen vor allem vulnerable Gruppen wie Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe insbesondere in der stationären Erziehungshilfe als besondere Risikogruppen betrachtet und berücksichtigt werden. Auch wenn dieses Gewaltphänomen bereits seit 2019 im Curriculum unserer Präventionsschulungen berücksichtigt wird, haben wir hier Verbesserungsbedarf festgestellt. Im neuen Curriculum, das Anfang 2024 erscheinen wird, werden wir diesen Bereich stärker berücksichtigen – so wie es unsere Präventionsordnungen (PrävO) seit 2022 vorschreiben.

Zudem muss es darum gehen, diese Form der Gewalt im Bereich der Jugendverbandsarbeit besser zu erforschen. Daher begrüßen wir es sehr, dass unser katholischer Jugendverband BDKJ auf Bundesebene durch seine Vorstudie *Zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den Jugendverbänden und Strukturen des BDKJ* ([https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/bilder/themen/Aufarbeitung/2023-01-26\\_Ergebnisse\\_BDKJ-Vorstudie\\_zur\\_Aufarbeitung\\_sexualisierter\\_Gewalt.pdf](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/bilder/themen/Aufarbeitung/2023-01-26_Ergebnisse_BDKJ-Vorstudie_zur_Aufarbeitung_sexualisierter_Gewalt.pdf)) bereits bekanntes Wissen über Fälle sexualisierter Gewalt innerhalb der Strukturen des BDKJ und der Jugendverbände darstellt und systematisiert. Diese ersten Erkenntnisse haben einen hohen Wert für die Weiterentwicklung der Prävention gegen Peer-to-Peer in der verbandlichen Jugendarbeit und auch für die gesamte katholische Kinder- und Jugendarbeit.

## **b) Sexualisierte Gewalt begünstigende Faktoren und Lebensumstände**

Sexualisierte Gewalt kommt in allen Milieus, in allen Entwicklungsstufen und in allen Lebensabschnitten vor. Dabei sind asymmetrische Machtbeziehungen aus unserer Erfahrung einer der wichtigsten begünstigenden Faktoren. Oberstes Ziel unserer Prävention ist es daher, Menschen zu sensibilisieren, diese Faktoren und Risiken zu erfassen und letztere zu minimieren.

Daher beginnt jede Schulung im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes damit, die Bedürfnisse und Rechte von Kindern und Jugendlichen zu vermitteln. Das ist die Basis unserer Präventionsarbeit. Ziel ist es, unabhängig von Herkunft und Lebenswirklichkeit allen Kindern und Jugendlichen in kirchlichen Einrichtungen vertrauensvolle Räume für Selbstermächtigung, Partizipation und Mitbestimmung zu ermöglichen.

## **c) Risikoanalysen**

Risikoanalyse ist immer der erste Schritt, um ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen. Dieser Arbeitsschritt ist in der PräVO verbindlich festgelegt. Er ist der Start des längerfristigen Qualitätsentwicklungsprozesses in katholischen Organisationen, Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe und Vereinen, um den Schutz von Kindern Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu gewährleisten. Damit verbunden ist, dass sich die Organisation in allen Ebenen und integral mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt auseinandersetzt, sich bereichsübergreifend prüft und daraus Sicherheiten abbildet. Damit ist die Risikoanalyse die Grundlage für eine spätere Entwicklung oder Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen. Bei dieser Bestandsaufnahme wird überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen.

Zudem schreibt die PräVO vor, dass die Risikoanalyse unter Beteiligung von vielen Personen der Organisation partizipativ umgesetzt werden muss. Ziel ist es, dass den Beteiligten bewusst wird, wo Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation liegen. Im Sinne eines wirksamen Qualitätsmanagements der Schutzkonzepte in den einzelnen Diözesen ist die wiederkehrende Risikoanalyse ein wesentlicher Bestandteil der geforderten Evaluation.

## **d) Forschungslücken**

Ein Präventionsregime kann nur dann funktionieren, wenn es laufend überprüft und verbessert wird. Daher haben die fünf Bistümer in Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr ein externes Institut beauftragt, die Wirksamkeit unserer Prävention zu evaluieren. Das

Forschungsprojekt wird bis Juli 2024 sechs Bausteine der Präventionsarbeit der vergangenen zwölf Jahre in den fünf Bistümern untersuchen. Es erfasst die bisherigen Aktivitäten und Konzepte der Präventionsarbeit und untersucht strukturelle und kulturelle Veränderungen insbesondere im Hinblick auf die Kultur der Grenzachtung für alle (Bewusstsein entwickeln, Aufmerksamkeit erhöhen und Schutzfaktoren stärken) und den Umgang mit konkreten Hinweisen (Grenzverletzungen und Übergriffe frühzeitig erkennen, klären und beenden). Das Forschungsteam besteht aus dem *Institut für soziale Arbeit e. V. (ISA)* in Münster, und dem *SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH* in Heidelberg und Berlin. In den Blick genommen werden dabei Kirchengemeinden, Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Im Mittelpunkt stehen Perspektiven und Wahrnehmungen der Kinder, Jugendlichen, Eltern und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen sowie der Ehrenamtlichen, Fach- und Leitungskräfte. In gemeinsamen eintägigen Forschungswerkstätten (September 2023 – Januar 2024) und einer repräsentativen Online-Befragung (Februar 2024 – März 2024) werden ihre Erfahrungen und Einschätzungen einbezogen.

## **2. Welche Konzepte und Möglichkeiten der Prävention gibt es im kirchlichen Kontext (mit der Bitte um Berücksichtigung auch der nachfolgenden Punkte)**

### **a) Bisherige durch die Kirchen ergriffenen Maßnahmen**

Auf der Grundlage der Rahmenordnung *Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*, die 2010 erlassen, 2013 und 2020 fortgeschrieben worden ist, haben die Bistümer in Nordrhein-Westfalen seit 2011 eine einheitliche Prävo zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexueller Gewalt erlassen. Diese Ordnung gilt für alle Kirchengemeinden, kirchlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Alten-, Kranken-, und Behindertenhilfe. Auf Grundlage der Erfahrungen in der Praxis und dem Fachwissen der ersten zehn Jahre wurde die Präventionsordnung überarbeitet. So benennt sie seit 2022 zusätzliche Aufgaben für die Leitungsverantwortlichen, für die diözesanen Fachstellen, für alle Einrichtungen und alle Ehren- und Hauptamtlichen. Sie schreiben u.a. Schulungen für alle Haupt- und Ehrenamtliche sowie institutionelle Schutzkonzepte für alle Einrichtungen vor. Zudem müssen alle Haupt- und Ehrenamtliche neben den (alle fünf Jahre wiederkehrenden) Schulungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Koordiniert wird die Präventionsarbeit durch eigene Präventionsbeauftragte in allen fünf Bistümern. Die diözesanen Koordinations- und Stabsstellen qualifizieren die Schulungsreferentinnen und -referenten für die Schulungsarbeit, um die Vermittlung von einheitlichen inhaltlichen Schulungsstandards sicherzustellen. Diese müssen sich seit 2022 zudem rezertifizieren lassen.

## **b) Schutzkonzepte**

Seit 2013 müssen alle katholischen kirchlichen Rechtsträger in Nordrhein-Westfalen Schutzkonzepte erstellen. Diese werden über die Diözesen erfasst. Laut PräVO sind alle Träger verpflichtet eine Präventionsfachkraft über die diözesane Präventionsstelle qualifizieren zu lassen. Diese steht dem Träger für die Koordination der Schutzmaßnahmen und für die Initiierung der Schutzkonzeptarbeit zur Verfügung. Seit 2022 werden diese Schutzkonzepte seitens der diözesanen Stabsstellen Prävention fachlich überprüft und in der Evaluation beraten.

## **c) Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen**

Die Schutzkonzeptarbeit der kirchlichen Träger muss nach unserer PräVO partizipativ unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden. Damit ist gewährleistet, dass ihre Bedarfe im Rahmen der Risikoeinschätzung (s.1.c) berücksichtigt werden und ihnen die Beschwerdewege bekannt sind. Diese müssen in den Schutzkonzepten beschrieben, an alle relevanten Gruppen vermittelt und transparent abgebildet werden. In den Schulungen von Ehrenamtlichen und Hauptamtliche werden Methoden des Beschwerdemanagements vermittelt (Beschwerdebrieffkasten u.a.), die die Möglichkeit zur Beschwerde von Kindern und Jugendlichen sicherstellen. Zudem werden Handreichungen zur Prävention in leichter Sprache herausgegeben, um allen Menschen eines kirchlichen Trägers die Teilhabe an der Prävention zu ermöglichen. In allen Schulungen werden Verantwortlichen, die bei kirchlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, digitale Formate wie *#kein-kind-alleine-lassen.de*, *Kids-Hotline* (bietet kostenlose und anonyme Beratung für Mädchen und Jungen im Netz zu folgenden Themen: Erfahrungen mit Gewalt, Fragen zu Drogen, Sexualität, Partnerschaft an), regionale Beratungsstellen und Selbsthilfeprogramme vermittelt. Ein Beispiel für ein kindgerechtes kirchliches Angebot ist hierfür die Kinderseite *grenzenzeigen.de* der Diözese Trier, die neben einer diözesanen Anlaufstelle kindgemäß Gewalt erklärt, um Kindern zu helfen, eigenständig Grenzen zu setzen.

## **d) Information, Schulung und Sensibilisierung von ehren -und hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Kirche**

In den Schulungen werden die Teilnehmenden sensibilisiert, Machtmissbrauch, Abhängigkeiten und Fehlhaltungen zu erkennen. Sie erhalten Handlungssicherheit durch festgelegte Verfahrenswege und klar benannte Ansprechpersonen. Basierend auf den Regelungen der PräVO hat die katholische Kirche Strukturen geschaffen, die dies sicherstellen sollen.

### 3. Wie wird Intervention im Verdachtsfall durchgeführt (mit der Bitte um Berücksichtigung auch der nachfolgenden Punkte)?

Neben der Prävention ist die Intervention ein wichtiges Instrument. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und der Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf eine gemeinsame Interventionsordnung verständigt, die die Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche aus den Jahren 2002, 2010 und 2013 fortentwickelt. Auf dieser Grundlage haben alle fünf Bistümer eigene Interventionsstellen eingerichtet, die weisungsungebunden und für drei große Aufgabenbereiche zuständig sind:

1. die Bearbeitung und Koordination von (Verdachts-)fällen sexualisierter Gewalt einschließlich des kirchlichen Voruntersuchungsverfahrens
2. die Aufarbeitung von Altfällen
3. die Umsetzung des *Verfahrens zur Anerkennung des Leids*

Übergeordnetes Ziel der Interventionsstellen ist es, die Interessen und den Schutz der Betroffenen vor die Interessen der kirchlichen Organisation zu stellen und ein regelkonformes, transparentes und faires Verfahren zu gewährleisten, das den Belangen aller beteiligten Parteien (Betroffene, Beschuldigte, Einrichtungen) gerecht wird.

Kernaufgabe der Interventionsstellen ist die Bearbeitung und Koordination von (Verdachts-)fällen sexualisierter Gewalt einschließlich des kirchlichen Voruntersuchungsverfahrens. Dies beinhaltet nachfolgende Aufgaben(bereiche):

- die Entgegennahme eingehender Hinweise / Meldungen
- die Teilnahme an den Erstgesprächen der Ansprechpersonen mit den Betroffenen sowie die Protokollierung der Aussagen
- die Weiterleitung an staatliche Strafverfolgungsbehörden und deren Unterstützung
- die interne Prüfung und Einleitung notwendiger arbeits- und dienstrechtlicher Maßnahmen
- die Anhörung von Beschuldigten und Zeugen
- bei Klerikern: die Abfassung des Voruntersuchungsberichtes zwecks Weiterleitung an das römische Dikasterium für die Glaubenslehre
- die Kommunikation innerhalb der kirchlichen Institution sowie die Koordinierung der externen Kommunikation mit den zuständigen Personen des betroffenen kirchlichen Rechtsträgers und der Öffentlichkeit
- die Information der Betroffenen über den Stand des Aufklärungsprozesses und die beschlossenen Maßnahmen (auch über die jeweils zuständigen Ansprechpersonen)
- die Beratung bei grundsätzlichen Anfragen zum Thema des Umganges mit sexualisierter Gewalt

### a) Dokumentation

In allen Verfahrensstufen sieht die Interventionsordnung umfangreiche Dokumentationspflichten vor, um den Verdachtsfall umfassend zu erfassen und die Intervention nachvollziehbar zu gestalten. Das gilt insbesondere für das Gespräch mit dem Betroffenen wie für die Anhörung des Beschuldigten. Es sind Protokolle anzufertigen, die den Beteiligten ausgehändigt werden. Auch die weiteren straf- und kirchenrechtlichen Schritte sind sauber zu dokumentieren. Die Dokumentationen unterliegen dem Kirchlichen Datenschutzgesetz sowie der Kirchlichen Archivordnung.

### b) Meldewege

Die Interventionsordnung schreibt für jedes Bistum zwei unabhängige, weisungsungebundene Ansprechpersonen vor, die Hinweise auf sexuellen Missbrauch entgegennehmen. Kirchlich Beschäftigte sind ausdrücklich verpflichtet, Hinweise auf sexuellen Missbrauch zu melden. Liegen Anhaltspunkte für eine Straftat vor, werden die staatlichen Strafverfolgungsbehörden und - soweit rechtlich geboten – andere zuständige Behörden – z. B. Jugendamt oder Schulaufsicht – informiert und eingeschaltet.

#### **4. Welche Konzepte gibt es seitens der Kirchen, um Fälle von sexualisierter Gewalt innerhalb kirchlicher Strukturen aufzuarbeiten (mit der Bitte um Berücksichtigung auch der nachfolgenden Punkte)?**

Grundsätzlich soll Aufarbeitung vergangenes Unrecht aufdecken. Jedoch gibt es keine eindeutige (formale) Definition zum Begriff Aufarbeitung. Was an Aufarbeitung wichtig ist und was sie beinhalten muss, wird je nach Betrachter definiert. Vielen Betroffenen ist es wichtig, dass sie Gehör finden und dass ihnen geglaubt wird. Zudem ist es unerlässlich, dass sich die Institution und deren Verantwortliche zum eigenen Versagen und zum Leid der Betroffenen bekennen. Ebenso unverzichtbar ist es, die Sicht Betroffener auf die Aufarbeitung zu berücksichtigen. Dabei erfüllt die Aufarbeitung keinen Selbstzweck einer Institution; sie muss sich an den Bedürfnissen der Betroffenen ausrichten. Zugleich kann sie eine juristische Aufklärung von Straftaten oder die individuelle Verarbeitung des Traumas in einer Therapie nicht ersetzen. Aber eine institutionelle Aufarbeitung macht das Unrecht der Vergangenheit zum Thema der Gegenwart. Damit zielt Aufarbeitung auf ein besseres Verständnis in der Gesellschaft für sexuelle Übergriffe und Gewalt. Zudem soll sie dazu beitragen, dass weitere Vorfälle vermieden, frühzeitig erkannt oder rechtzeitig sanktioniert werden.

### **a) Einbindung von Betroffenen**

Für uns gilt der Grundsatz: Betroffenenperspektiven müssen handlungsleitend und die Grundlage für nachhaltige Veränderungen sein. Zentral ist, dass Betroffene gehört und ihnen Glaube geschenkt wird. Es braucht eine transparente, konsequente und schonungslose Aufklärung der Tatkomplexe und einen konsequenten Umgang mit den Beschuldigten. Zusätzlich sind begleitende Unterstützungssysteme innerhalb und außerhalb der Kirche sowie Therapieplätzen in ausreichender Zahl erforderlich.

Koordiniert wird dieser Bereich in den fünf Bistümern von den o.g. Interventionsstellen, die insbesondere eine koordinierende Funktion zwischen dem einzelnen Bistum und den Betroffenen übernimmt. Ziel ist es, Betroffenen eine Perspektive zu eröffnen, wenn sie sich auf einen Kontakt zur Kirche und deren Angebote einlassen wollen. Bei allem, was wir als Kirche in den Bereichen Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung machen, muss es um die Betroffenen gehen. Es geht um die Menschen, nicht um die Institution.

### **b) Einbindung weiterer Akteure in die Aufarbeitung**

Eine strukturierte Aufarbeitung braucht die Einbeziehung vieler multiprofessioneller Akteure mit fächerübergreifendem Fachwissen (Geschichte, Ethik, Pädagogik, Betroffene mit Leid und Unrechtserfahrungen). Dabei sind neben fachlicher Expertise auch interne und externe Akteure notwendig. Es braucht Kenntnisse von den inneren Strukturen einer Organisation und den externen Blick mit seinen notwendigen Anfragen an das System. Die Einbeziehung von Betroffenen stellt zwar für sie selber eine hohe Herausforderung dar, ist aber unerlässlich. Dabei ist es selbstverständlich, dass die Betroffenen nur freiwillig beteiligt werden können. Zudem muss zukünftig gewährleistet sein, dass auch staatliche Stellen wie Jugendämter und Strafverfolgungsbehörden einbezogen werden, die eine wichtige Funktion bei der Kontrolle und Aufarbeitung aktueller Fälle haben und die entsprechenden Ressourcen haben müssen.

## **5. Wie bewerten Sie die bisher erschienen Aufarbeitungsgutachten der Bistümer?**

Am Beginn der Aufarbeitung der katholischen Kirche steht die sog. MHG-Studie (2018) *Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*. Im Ergebnis wurden darin 1.670 beschuldigte Kleriker ausgemacht, denen nach den Personal- und Handakten insgesamt 3.677 Kinder und Jugendliche als von sexuellem Missbrauch betroffen zugeordnet werden konnten. In der Folge haben das Erzbistum Köln und das Bistum Aachen 2021, das Bistum Münster 2022 und das Bistum Essen in diesem Jahr Studien vorgelegt, die unterschiedliche Ansätze (juristisch, historisch, sozialwissenschaftlich) gewählt haben und die öffentlich zugänglich sind.

Die Grundlage jedes Gutachtens ist, dass sich die Institution und deren Verantwortliche zum eigenen Versagen und zum Leid der Betroffenen bekennen. Ebenso so wichtig ist es, die Sicht Betroffener auf die Aufarbeitung zu berücksichtigen. Dabei erfüllt die Aufarbeitung keinen Selbstzweck einer Institution; sie muss sich an den Bedürfnissen der Betroffenen ausrichten. Zugleich kann sie eine juristische Aufklärung von Straftaten oder die individuelle Verarbeitung des Traumas in einer Therapie nicht ersetzen. Aber eine institutionelle Aufarbeitung macht das Unrecht der Vergangenheit zum Thema der Gegenwart. Damit zielt Aufarbeitung auf ein besseres Verständnis in der Gesellschaft für sexuelle Übergriffe und Gewalt. Zudem soll sie dazu beitragen, dass weitere Vorfälle vermieden, frühzeitig erkannt oder rechtzeitig sanktioniert werden.

## **6. Welche weiteren Handlungsbedarfe (u.a. Prävention, Intervention) sind in den kirchlichen Strukturen in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt notwendig?**

- Prävention ist als integraler Bestandteil alles kirchlichen Handelns in der PräVO definiert. Das damit verbundene Ziel der katholischen Kirche in Nordrhein-Westfalen und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen auf der Basis der christlichen Werte sichere Lern- und Lebensraum anzubieten. Es meint noch mehr die Anerkennung der Würde und Integrität aller Menschen. Wenn Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns in der kirchlichen Arbeit ist, dann beinhaltet diese nicht nur den Schutz vor Gefahren, sondern ermöglicht in erster Linie Selbstbestimmung und Selbstschutz. Dieser umfassende Blick auf die Prävention gilt es kontinuierlich in alle kirchlichen Handlungsfelder weiterzuentwickeln und auszubauen.
- Es braucht eine eigene Festlegung des geistlichen Missbrauchs als eigenständige Aufgabe der Prävention in der seelsorglichen Begleitung von (jungen) Menschen in Räume der Kirche, bei geistlichen Gemeinschaften und Orden. Seitens der Deutschen Bischofskonferenz wird dazu 2023 eine Handreichung veröffentlicht, die alle damit verbundenen Schutzmaßnahmen, Verfahrenswege für das kirchliche Handeln und Wirken definiert.
- Alle Prozesse der Prävention, Intervention und Aufarbeitung bedürfen immer wieder der Überprüfung, der Kontrolle, der Verbesserung. Die tertiäre Prävention muss als Nachsorge für Betroffenen und irritierte Systeme und zur Evaluation von Schutzkonzepten als eine unabdingbare Schnittstelle aller Bereiche strukturell gesetzt sein. Unabdingbar ist es, eine von der Bistumsleitung weisungsunabhängige Arbeit der Intervention, der Prävention und der Aufarbeitung zu garantieren. Zudem bedarf es Kontroll- und Aufsichtsinstrumente, um eine möglichst optimale Arbeit in diesen Bereichen zu gewährleisten.



## 7. Welche Best-Practice-Beispiele für wirksamen Kinder- und Jugendschutz (u.a. Prävention und Intervention) in der Kirche gibt es?

- Kinderschutz-Parcour der Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, [Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.: Kinderschutzparcours \(thema-jugend.de\)](https://www.katholische-landesarbeitsgemeinschaft.de/thema-jugend.de)
- Kinderrechte „Sammelmappe“ für die Offenen Ganztagschulen der Katholischen Jugendagentur Bonn ([Katholische Jugendagentur Bonn | Sammelalbum "Alle Kinder haben Rechte" \(kja-bonn.de\)](https://www.kja-bonn.de/Sammelalbum-alle-kinder-haben-rechte))
- Mit dem Tabu brechen, Methodenbox der Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit(<https://www.lag-kath-okja-nrw.de/die-landesstelle/projekte/mit-dem-tabu-brechen/>)
- Clip „Der Kodex“, Verhaltenskodex des Bereiches Junge Kirche im Erzbistum Köln von Kindern für Erwachsene [https://www.youtube.com/watch?v=0KYVIQT9hLI&embeds\\_refer-ring\\_euri=https%3A%2F%2Fwww.kja.de%2F&source\\_ve\\_path=MjM4NTE&feature=emb\\_title](https://www.youtube.com/watch?v=0KYVIQT9hLI&embeds_refer-ring_euri=https%3A%2F%2Fwww.kja.de%2F&source_ve_path=MjM4NTE&feature=emb_title)
- Arbeitshilfe für die in der PräVO 2022 geforderte konzeptionellen Umsetzung der sexuellen Bildung in katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit; entwickelt durch den Bereich Junge Kirche im Erzbistum Köln: <https://www.kja.de/jugendarbeit/kinder-und-jugendschutz/sexuelle-bildung/>

## 8. Welche Handlungsbedarfe sehen Sie auf Bundes- und Landesebene?

Sexueller Missbrauch ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Daher sehen wir neben den gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen auch den Staat in der Pflicht, sich dessen anzunehmen. Neben dem UBSKM auf Bundesebene könnte eine entsprechende Einrichtung auf Landesebene geschaffen werden. Ein solches Amt sollte für Fragen des Kinderschutzes und der Kinderrechte, der Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen, für Experten aus Praxis und Wissenschaft, für Verantwortliche in der Politik und Gruppen der Gesellschaft und der Kirche zuständig sein, um die Aufgaben des Kinderschutzes zu platzieren und politisch einzufordern. Zudem könnte eine solche unabhängige, unparteiische Ansprechperson zwischen den Beteiligten vermitteln. Zu prüfen ist, wie die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Opferschutz zu gestalten ist.

Wir begrüßen, wenn der Staat seiner Aufgabe nachkommt und werden alles rechtlich Mögliche dazu beitragen, dass eine umfassende, transparente und vergleichbare Aufarbeitung in unserem Bereich erfolgen kann.

## **9. Welche Formen von physischer und psychischer Gewalt treten im kirchlichen Kontext auf?**

Asymmetrischen Machtbeziehungen führen auch in kirchlichen Strukturen zu Formen von psychischer Gewalt (Drohungen, Nötigungen und Angstmachen sind häufige Formen). Im seelsorglichen Kontext können zudem verbale Gewaltformen wie Mobbing u.a. stattfinden. Im Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kinder- und Jugendlichen treten auch in kirchlichen Einrichtungen (Schulen, Jugendverbänden, Jugendeinrichtungen, Kitas, OGS etc.) Formen von psychischer (s.o.) und physischer Gewalt (Schreien, Bitten, Schlagen, Kneifen, in die Brust fassen, Genitalien berühren, Schütteln etc.) vor. Auch Sexting, CyberGrooming und anderen Formen digitaler Übergriffe finden statt.

Berichte von Mitarbeitenden aus Kindertagesstätten und Schule in kirchlichen Trägerschaft zeigen auf, dass die Gewaltbereitschaft nicht nur unter Kinder und Jugendlichen zunimmt, sondern auch dem gegenüber pädagogischen Personal. Ein wichtiges Ziel unserer Prävention ist es, diese Gewaltformen bereits als Grenzverletzungen zu stoppen. Dementsprechend werden in den Schulungen dazu ein eigenes Kapitel für die Sensibilisierungen und für Handlungswege des Einschreitens vermittelt.

## **10. Wie können Formen von Gewalt im kirchlichen Kontext präventiv verhindert, aufgedeckt sowie aufgearbeitet werden, und welche Maßnahmen können Staat und Gesellschaft hierbei ergreifen?**

Unsere PräVO gibt uns klare Aufträge vor: In der Präambel steht nicht nur geschrieben, dass insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden soll, sondern: *Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.*

Weiter sieht die PräVO unter §2 Abs. 9 vor, dass „alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung haben, entweder weil sie der Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Wir haben damit nicht nur den Auftrag, Lebensräume zu schaffen, in denen sich Kinder, Jugendliche aufgehoben, sicher und geschützt fühlen, sondern auch, Menschen zu sensibilisieren, ihr Verhalten zu reflektieren, zu verändern und ihrerseits den Schutz in ihrem Arbeits- und Lebensumfeld anzupassen.

Wir verpflichten uns durch unsere eigenen Ordnungen und Regelungen, durch Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung eine Kultur der Achtsamkeit entstehen zu lassen. Die institutionelle Verankerung erfolgt durch Präventions- und Interventionsstellen sowie unabhängige Ansprechpersonen in allen fünf Bistümern. Für alle Schutzmaßnahmen – insbesondere die institutionellen Schutzkonzepte -

wurden um fangreiche Arbeitshilfen, Handreichungen und Schriftenreihen für die Umsetzung erstellt, die allen kirchlichen Trägern kostenfrei zur Verfügung stehen.

Die Intervention, deren Aufgabe es ist, den Meldungen von sexualisierte Gewalt nachzugehen, ist seit 2019 in allen Bistümern fest etabliert. Koordiniert wird dies durch eigene Interventionsstellen, die den Auftrag haben, dieses Themenfeld in den unterschiedlichen Dimensionen (juristisch, pastoral, betroffenenorientiert...) zu gestalten und innerhalb ihrer Diözese Strukturen zu entwickeln.

### **11. Wie können die Aufarbeitungs- Repressionsprozesse kirchlicher Gewalt optimiert und verschnellert werden?**

Bei allem Bemühen, Vergangenes aufzuarbeiten, Betroffenen gerecht zu werden und neues Leid zu vermeiden, werden uns die Schwierigkeiten und Defizite im eigenen Handeln aufgezeigt. Die Diskussionen in der Öffentlichkeit um den innerkirchlichen Umgang mit diesem schwierigen Komplex zeigen das. Das wird auch daran liegen, dass es bislang wenige Erfahrungen mit der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in anderen gesellschaftlichen Gruppen gibt. All diese Prozesse bedürfen immer wieder der Überprüfung, der Kontrolle, der Verbesserung. Unabdingbar ist es, eine von der Bistumsleitung weisungsunabhängige Arbeit der Intervention, der Prävention und der Aufarbeitung zu garantieren. Zudem bedarf es Kontroll- und Aufsichtsinstrumente, um eine möglichst optimale Arbeit in diesen Bereichen zu gewährleisten.